

## Übersicht über mögliche Rechtsformen eines Weltladens (Auswahl)

| Rechtsform                 | Einzelunternehmen                                                                                   | Personengesellschaft                                                   | Kapitalgesellschaften                                                                                        |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                         | Grundgesetzlich geschützte Möglichkeiten „Vereine und Gesellschaften“ ohne Rücksicht auf die Rechtsform zu bilden.                                                                                                          |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                            | Einzelunternehmen (§§ 17-37 HGB)                                                                    | GbR (§§ 705-740HGB)                                                    | GmbH (GmbH-Gesetz)                                                                                           | UG (haftungsbeschränkt) (GmbH-Gesetz)                                                                                    | Genossenschaft (eG)                                                                                                                                                                                                                     | Eingetragener Verein (§§ 21-79 BGB)                                                                                                                                                                                         |
| <b>Definition</b>          | Eigentümer und Geschäftsführer sind in einer Person vereint.                                        | Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. | Eine GmbH kann gemäß dem GmbH Gesetz zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. (§1 GmbHG)       | Wie GmbH. UG (haftungsbeschränkt) = „Mini-GmbH“ oder „kleine GmbH“                                                       | Die Genossenschaft ist ein Verein mit nicht geschlossener Mitgliederzahl (frei und wechselnd), dessen Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. | Freiwilliger, auf eine gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängiger Zusammenschluss mehrerer Personen unter einem Gesamtnamen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke. |
| <b>Gründung</b>            | Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Gewerbetreibende müssen ein Gewerbe bei der Gemeinde anmelden. | Formloser, (empfehlenswert: schriftlicher) Vertrag                     | Notarieller Gesellschaftsvertrag                                                                             | Wie GmbH                                                                                                                 | Mindestens 7 Mitglieder, schriftliche Satzung                                                                                                                                                                                           | Gründungsvertrag mit Satzung Unterscheidung zwischen wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Verein.                                                                                                                     |
| <b>Handelsregister</b>     | Eintragung in der Regel nicht erforderlich                                                          | Eintragung nicht erforderlich.                                         | Eintragung ins Handelsregister                                                                               | Wie GmbH                                                                                                                 | Eintrag ins Genossenschaftsregister                                                                                                                                                                                                     | Wirtschaftliche Vereine erhalten ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, nicht wirtschaftliche Vereine werden rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.                                                   |
| <b>Firmenname</b>          | Vor- und Zunahme des Inhabers. Branchenbezeichnung ist zulässig.                                    | Mindestens zwei Gesellschafter mit Vor- und Zuname.                    | Personen- oder Sachfirma mit dem Zusatz GmbH                                                                 | Personen- oder Sachfirma mit dem Zusatz Unternehmensgesellschaft/UG (haftungsbeschränkt)                                 | Genossenschaftsname mit Zusatz eG                                                                                                                                                                                                       | Der Name – frei gewählt – erhält nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz e.V.                                                                                                                                       |
| <b>Beteiligte Personen</b> | Inhaber trifft eigenverantwortliche Entscheidungen.                                                 | Mindestens zwei Personen                                               | Ein Gesellschafter genügt zur Gründung. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein.      | Ein Gesellschafter genügt zur Gründung. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein.                  | Mindestens 7 Personen                                                                                                                                                                                                                   | Mindestens 7 Personen.                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Kapital</b>             | Kein Mindestkapital, keine Pflichteinlage                                                           | Kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital.                       | Stammkapital mindestens 25.000 Euro. Zur Rechtsfähigkeit mindestens 12.500 Euro bar oder durch Sacheinlagen. | Stammkapital mindestens 1 Euro. Dann vorgeschriebene Ansparung auf 25.000 Euro. Wenn erreicht, dann Umbenennung in GmbH. | Kein festes Kapital; aber Prüfung, ob vorhandenes Eigenkapital für die beabsichtigte Tätigkeit ausreicht.                                                                                                                               | Nicht notwendig. Mitgliedsbeitrag frei wählbar.                                                                                                                                                                             |

|                  |                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Haftung</b>   | Inhaber haftet mit seinem gesamten (privaten) Vermögen.                                                                                                                  | Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt.                                                                                                             | Mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen. Gesellschafter haften nur bis zur Höhe ihrer Stammeinlagen. Besondere Haftung der Geschäftsführung.                                          | Haftung auf Stammkapital beschränkt. Ansonsten siehe Ltd.                                                                                                                                     | Haftungsbeschränkung gemäß der Satzung üblich, dass jedes Mitglied nur mit seinen Geschäftsanteilen haftet.                                                                    | Vereinschaftung besteht für jeden Schaden, den der Vorstand oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.                                                                                                                  |
| <b>Steuer</b>    | Einzelunternehmer ist Steuersubjekt, muss Gewinn und Verlust in einer Steuererklärung angeben. Gewinnermittlung mittels Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung möglich. | Nicht die GbR, jeder einzelne Gesellschafter muss seinen Anteil an Gewinn/Verlust versteuern. Gewinnermittlung mittels Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung möglich. | GmbH als Gesellschaft ist steuerpflichtig. Einzelne Gesellschafter unterliegen der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Bilanzierungspflicht.                              | Wie GmbH                                                                                                                                                                                      | Genossenschaft als Gesellschaft ist steuerpflichtig. Einzelne Gesellschafter unterliegen der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Bilanzierungspflicht.              | Trennung in ideellen Bereich und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer.                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Vorteile</b>  | Gründung ist billig und unkompliziert. Eigenverantwortliche Entscheidungen.                                                                                              | Gründung ist billig und unkompliziert. Geteilte Verantwortung und mehr Sicherheit in finanziellen Krisen.                                                               | Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Einlage beschränkt. Geschäftsführung hat „freie Hand“. Auszahlungen an Gesellschafter kann Gewerbesteuer mindernd geltend gemacht werden. | Weniger Gründungskapital, geringere Gründungskosten durch einfachere Gründungsformalitäten, Haftung auf Stammkapital beschränkt.                                                              | Etwaige Fehlentwicklungen können durch die obligatorische regelmäßige Pflichtprüfung durch den Genossenschaftsverband vermieden werden.                                        | Als gemeinnütziger Verein in der Lage, Spenden und Zuschüsse zu erhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Nachteile</b> | Haftung mit gesamtem Vermögen. Kein Partner -> hohe Arbeitsbelastung.                                                                                                    | Haftung mit gesamtem Vermögen. Partner mit mangelhaftem Know-how können zur Belastung werden.                                                                           | Größere Kredite lässt sich ein Kreditgeber meist weitergehend sichern (Privatvermögen). Aufwendige und kostspielige Gründungsformalitäten.                                           | Große Insolvenzgefahr durch geringes Stammkapital. Mögliche Haftung des Geschäftsführers. Außenauftritt mit sperrigem Namen (UG (haftungsbeschränkt)). Geringere Kreditwürdigkeit. Siehe Ltd. | Ggfs. Nachschusspflicht der Mitglieder (kann in der Satzung begrenzt oder ausgeschlossen werden). Kosten durch Mitgliedschaft im und Überprüfung durch Genossenschaftsverband. | Wenn der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit eindeutig auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs deutet, werden mittlerweile viele Finanzämter hellhörig und stellen die Gemeinnützigkeit in Frage. Der gemeinnützige Verein eignet sich nicht, langfristig und unternehmerisch erfolgreich (mit deutlichen Umsatzsteigerungen) einen Weltladen zu betreiben. |